

Regelung über die Zusatzqualifikation Personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen in der Ausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erlässt als zuständige Stelle aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07.04.2016, geändert mit Beschluss vom 22.11.2016, eine Regelung über eine Zusatzqualifikation gem. §9 in Verbindung mit § 79 Abs.4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Ziel der Zusatzqualifikation

(1) Ziel der Zusatzqualifikation ist es, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die über das Ausbildungsberufsbild Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft hinausgehen und die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Begleitung und Betreuung älterer Menschen qualifiziert.

(2) Die Zusatzqualifikation können Auszubildende im Ausbildungsberuf „Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft“ sowie Personen mit einem Berufsbildungsabschluss „Helfer/Helferin in der Hauswirtschaft“ erwerben, die bereits in Senioreneinrichtungen, ambulanten Dienstleistungsunternehmen oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind oder die durch die Zusatzqualifikation ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitern wollen.

§ 2

Umfang und Inhalt der Zusatzqualifikation

(1) Die Zusatzqualifikation wird durch die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen während der Berufsausbildung zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft frühestens im zweiten Ausbildungsjahr oder als berufs begleitende Maßnahme nach dem Abschluss der Berufsausbildung erlangt.

(2) Die Zusatzqualifikation umfasst praxisbezogene theoretische Inhalte im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden.

Themenbereich	Inhalte
Einführung	<ul style="list-style-type: none"> Berufliches Selbstverständnis
Altenhilfe, Altenpflege	<ul style="list-style-type: none"> Unterschiedliche Wohn-, Betreuungsformen Strukturen

	<ul style="list-style-type: none"> Eigene Rolle im Rahmen des Qualitätsmanagements
Krankheitsbilder	<ul style="list-style-type: none"> Grundwissen und Unterstützungsmöglichkeiten
Pflegeprozess	<ul style="list-style-type: none"> Grundwissen über Pflegeplanung Eigene Rolle im Rahmen der Biografiearbeit und Dokumentation
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> Grundregeln der Kommunikation mit Senioren
Praxisreflektion	<ul style="list-style-type: none"> Ansätze und Lösungsmöglichkeiten aus dem betrieblichen Alltag

(3) Die vermittelten praxisbezogenen theoretischen Inhalte werden durch entsprechenden Einsatz in der Praxis gefestigt. Dazu ist es erforderlich, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer mindestens drei Monate in Senioreneinrichtungen mit personenbezogenen Dienstleistungen beschäftigt sind oder waren.

(4) Die Vermittlung der praxisbezogenen, theoretischen Inhalte hat durch Fachkräfte zu erfolgen, die mindestens folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Ausbildung und erfolgreicher Abschluss in einem medizinisch-pflegerischen Beruf (mindestens Kranken- oder Altenpflege, oder vergleichbarer Abschluss) **und**
- mindestens 2-jährige, einschlägige Berufspraxis im Anschluss an die Berufsausbildung **und**
- eine pädagogische Aus- bzw. Weiterbildung **oder**

Personen mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im einschlägigen Bereich

§ 3

Feststellung der Zusatzqualifikation

(1) Das Vorliegen der Zusatzqualifikation wird festgestellt, wenn die/der Teilnehmende nachweist, dass sie/er an der Zusatzqualifikation regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und praktische Erfahrungen im Umgang mit älteren Menschen von mindestens drei Monaten nachweist.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die/der Teilnehmende mindestens 75 % des praxisbezogenen theoretischen Unterrichts im Rahmen der Zusatzqualifikation besucht hat. Die nach § 2 Absatz 3 geforderte Praxis von mindestens drei Monaten muss vollständig erbracht werden.

(3) Mit der Anmeldung zur Prüfung der Zusatzqualifikation sind der zuständigen Stelle Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 vorzulegen.

(4) Zum Abschluss der Zusatzqualifikation nehmen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer 45 Minuten dauernden schriftlichen Prüfung und an einem 15 Minuten dauernden, praxisbezogenen Prüfungsgespräch teil.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird nachgewiesen, wenn in beiden Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden. Für Leistungen, in denen keine ausreichenden Ergebnisse erreicht wurden, gelten die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung der geltenden Prüfungsordnung für die Abnahme von Abschlussprüfungen entsprechend. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung doppelt und das Prüfungsgespräch einfach gewichtet.

(6) Die Feststellung nach Absatz 5 trifft ein Ausschuss, der für die Feststellung der Zusatzqualifikation bei der zuständigen Stelle errichtet wird. Das Ergebnis der Abschlussprüfung zur Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft nach § 37 Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt. § 37 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz gilt entsprechend. Die bei der zuständigen Stelle jeweils geltende Prüfungsordnung für die Abnahme von Abschlussprüfungen stellt die Rechtsgrundlage für die Bewertung der Leistungen nach Absatz 4 und 5 sowie für die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme nach Absatz 5 dar.

§ 4

Bescheinigung der Zusatzqualifikation

(1) Die Bescheinigung über die Zusatzqualifikation (Anlage 1) wird nach dem Bestehen der Prüfung, frühestens jedoch mit der Ausgabe des Prüfungszeugnisses über die Abschlussprüfung zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft ausgehändigt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 6 vorliegen.

(2) Die Bescheinigung beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmerin/des Teilnehmers;
- Bezeichnung und Umfang der erworbenen Themenbereiche und Inhalte nach § 2 Absatz 2;
- Bestätigung einer regelmäßigen Teilnahme;
- Gesamtnote aus der schriftlichen Prüfung und dem Prüfungsgespräch nach § 3 Absatz 4 und 5;
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Ausschusses und der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

B e s c h e i n i g u n g

über den Erwerb einer Zusatzqualifikation nach
§ 9 Berufsbildungsgesetz in dem Bereich

Personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen

Frau/Herr _____, geboren am _____

hat durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, die über das Ausbildungsberufsbild der Fachpraktikerin/des Fachpraktikers Hauswirtschaft hinausgehenden, zusätzlichen Kompetenzen im Bereich „Personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen“ erworben.

Im Rahmen dieser Zusatzqualifikation hat Frau/Herr _____ am theoretischen Unterricht im Umfang von 120 Stunden regelmäßig teilgenommen, in dem folgende Inhalte vermittelt wurden:

1. Einführung
 - Berufliches Selbstverständnis
2. Altenhilfe, Altenpflege
 - Unterschiedliche Wohn-, Betreuungsformen
 - Strukturen
 - Eigene Rolle im Rahmen des Qualitätsmanagements
3. Krankheitsbilder
 - Grundwissen und Unterstützungsmöglichkeiten
4. Pflegeprozess
 - Grundwissen über Pflegeplanung
 - Eigene Rolle im Rahmen der Biografiearbeit und Dokumentation
5. Kommunikation
 - Grundlagen der Kommunikation mit Senioren
6. Praxisreflektion

Darüber hinaus hat Frau/Herr _____ einen drei Monate dauernden praktischen Einsatz in Senioreneinrichtungen mit personenbezogenen Dienstleistungen nachgewiesen.

Der Nachweis der Zusatzqualifikation wurde durch die erfolgreiche Ablegung einer schriftlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und eines Prüfungsgesprächs von 15 Minuten Dauer erbracht.

Die Prüfung wurde mit der Gesamtnote _____ (in Worten: _____) bestanden.

Oldenburg, _____